

Buchbesprechung

Stefan **Wedermann**/Henriette **Katzenstein**/Jacqueline **Kauer-
mann-Walter**/Katharina **Lohse**/Bundesforum **Vormund-
schaft und Pflegschaft e. V.** (Hg.), **Vormundschaft.**
Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Aus-
gestaltung in der Praxis

Grundsatzfragen Bd. 56, IGFH-Eigenverlag, Frankfurt/M. 2021,
416 S., brosch., 19,90 EUR, ISBN 978-3-947704-25-5

Die einleitende Bemerkung macht es deutlich: Das Rechtsinstitut der Vormundschaft steht für sich genommen nicht allein. Es ist vielmehr eingebettet in ein Hilfesystem, dessen Ziel es ist, das unter Vormundschaft stehende Kind oder den Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten, kontakt- und gemeinschaftsfähigen Person zu erziehen. Ein hehres und in jedem Fall erstrebenswertes Ziel, das alle an der Zielerreichung arbeitende Akteure zur konstruktiven Zusammenarbeit auffordert, in dessen Mittelpunkt aber immer das Kind steht. Die enge Verzahnung von Vormundschaft, Kinder- und Jugendhilfe und die in dem Werk erstmals in dieser Tiefe in den Blick genommenen (sozial-)pädagogischen Aspekte stellen die Autorinnen und Autoren in 23 Beiträgen eindrücklich vor.

Im Zentrum steht dabei die Amtsvormundschaft, die nicht zu einer Aufnahme des unter Vormundschaft stehenden Kindes oder Jugendlichen in den Haushalt der Vormundin oder des Vormunds, sondern zu einem Pflegeverhältnis führt. Die Stellung der einzelnen Akteure namentlich des Vormunds, der Erziehungsperson und der Eltern werden in den Aufsätzen unter verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und auch das Verhältnis zwischen dem Kind, der Kinder- und Jugendhilfe, dem Vormund, den Erziehungspersonen und dem Familiengericht beleuchtet.

In dem ersten Beitrag beschäftigen sich *Katzenstein, Meysen* und *Urban-Stahl* mit der Vormundschaft als eigen- und fremdbestimmten Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Hervorgehoben werden darf insoweit der zweifelsfrei richtige Hinweis darauf, dass die Vormundschaft der Elternschaft hinsichtlich der sorgerechtlichen Pflichten und Rechte zwar nachgebildet ist, mit ihren Wirkungen aber weit dahinter zurück bleibt (S. 14). Sie ist ein ersetzendes Institut, das nicht wie das Elternrecht im Grundgesetz verankert ist. Dies gleichsam voranstehend setzen die Autoren von Anfang an Akzente, die an verschiedenen Stellen, d. h., in anderen Beiträgen des Buches zum Tragen kommen. Klar wird, dass das Rechtsinstitut der Vormundschaft Teil der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe im weiteren Sinne ist.

Von Anfang an in die Erläuterungen eingebunden wird insoweit auch das künftige Recht, das in § 1788 BGB n. F. die Aufgaben des Vormunds im Bereich der Personensorge beschreibt. Eine Vorschrift, die deutlicher als bisher die Verantwortung des Vormunds betont. Eines der Anliegen des Reformgesetzgebers war es, das Kind in den Mittelpunkt der Vormundschaft zu stellen. Die Rechte des Kindes zu stärken und eine förderliche Erziehung zu gewährleisten, nimmt den Vormund in die Pflicht und bürdet ihm die Verantwortung auf, und zwar auch dann, wenn das Kind in einer Pflegestelle untergebracht ist.

Der Beitrag von *Lohse* und *Wunderlich* mündet deshalb zu Recht in dem Fazit, dass die Vormundschaftsrechtsreform ein Schritt in die richtige Richtung ist, weil der Gesetzgeber die Rechte des Kindes mehr als bisher in den Fokus rückt (S. 65).

In einem weiteren Beitrag befasst sich *Beckmann* mit den Voraussetzungen eines (teilweisen) Entzugs der elterlichen Sorge und dem Beziehungsgeflecht zwischen den Eltern und dem aufgrund des (teilweisen) Entzugs bestellten Vormund oder Pfleger (S. 67 ff.).

Aus den vielen weiteren lehrreichen und klärenden Beiträgen hervorgehoben werden kann auch der Aufsatz von *Laudien*, der sich mit der pädagogischen Bedeutung der Vormundschaft befasst und dabei u. a.

die Bedeutung eines Beziehungsabbruchs und die Rolle der Eltern für das existenzielle Selbstverständnis des Kindes betrachtet, um schließlich auf die Fähigkeiten einzugehen, über die ein Vormund im Idealfall verfügen sollte: namentlich pädagogische Klugheit und möglichst Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen. Diesen Ansatz verfolgt auch der Beitrag von *Hütten*, der die Verantwortung, Kompetenzen und Qualifikationen der Fachkräfte in der Vormundschaft thematisiert (S. 197) und der ebenfalls mit überzeugender Begründung die (sozial-)pädagogischen Anforderungen und Kompetenzen der oftmals für seelisch und psychisch schwer belastete Kinder und Jugendliche bestellten Vormünder für entscheidend hält. Die Vormünder, die im Idealfall passend ausgerichtet auf den individuellen Fall für das problembelastete Kind oder den Jugendlichen ausgewählt werden, müssen eine Vielzahl von Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringen, um das Kind oder den Jugendlichen begleiten und auch schützen zu können. Auch dieser Beitrag macht klar, dass die Herausforderungen hoch sind und dem Gesetzgeber ins Stammbuch geschrieben ist, nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen der (Amts-)Vormundschaft und deren Ziele zu definieren, sondern auch die fachlichen und personellen Ressourcen dafür bereit zu stellen.

Auch die weiteren Beiträge in dem Werk zeigen durchweg überzeugend auf, dass sich das Rechtsinstitut der Vormundschaft von der bisher vornehmlich rechtlichen Betrachtung verabschieden und sich hin zu einem Institut entwickeln muss, das dazu dient, das Kind oder den Jugendlichen auf seinem Weg hin zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Person zu begleiten und zu unterstützen. Das erfordert nicht nur die Abkehr von dem bisherigen Verständnis von der Vormundschaft als Institut der rechtlichen „Bevormundung“, sondern auch die Hinwendung zu einem pädagogischen Ansatz, der in aller Regel eine besondere Qualifikation voraussetzt, die ihre Wurzeln nicht in einem bloß rechtlichen Verständnis von den Aufgaben eines (Amts-)Vormunds hat.

Der rechtliche Rahmen wird in dem Buch gleichwohl nicht vernachlässigt. In dem Beitrag von *Hoffmann* (S. 250 ff.) wird u. a. das Verhältnis zwischen Vormund und Familiengericht dargestellt. Hierin wird zunächst der Grundsatz der selbstständigen Führung des Amtes des Vormunds hervorgehoben. Der Vormund steht nach den rechtlichen Vorgaben indes nicht allein, sondern er hat gegenüber dem Familiengericht Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch korrespondiert mit der Pflicht des Familiengerichts, den Vormund während seiner Amtsausübung zu beraten, flankiert von der Pflicht zur Aufsicht über den Vormund. Auch dieses Recht (des Vormunds) und die genannten Pflichten des Gerichts dienen dazu, das einzelne Kind oder den Jugendlichen seinen Bedürfnissen entsprechend zu schützen. Stellt das Familiengericht fest, dass der Vormund pflichtwidrig gehandelt hat, hat es mit geeigneten Ge- oder Verboten dagegen einzuschreiten. Die Beiträge in dem Buch, die sich mit den (sozial-)pädagogischen Aspekten der Vormundschaft befassen, sind deshalb auch für die Familiengerichte außerordentlich wichtig. Denn es wird aufgezeigt, worauf das Familiengericht im Rahmen seiner Beratungs- und Aufsichtspflicht zu achten hat. Es ist eben nicht (mehr) so, dass es vornehmlich auf vermögensrechtliche Belange des Kindes oder Jugendlichen ankommt. Auch diese Pflichten des Gerichts sind nämlich kein Selbstzweck, sondern dienen wie die Vormundschaft selbst, der Erreichung des Ziels, das Kind oder den Jugendlichen mit seinen individuellen persönlichen Belangen in den Mittelpunkt zu stellen.

Alles in allem: Das Werk liefert sehr viele wertvolle Ansätze, die den Grund und die Notwendigkeit eines Perspektivwechsels im Interesse der Kinder und Jugendlichen erkennen lassen und so das dafür erforderliche Umdenken erleichtern. Die Einbettung (sozial-)pädagogischer Aspekte in die bislang im Vordergrund stehende rechtliche Beurteilung ist außerordentlich gut gelungen und macht das Buch zu einem Werk, auf das jeder, der mit der Vormundschaft befasst ist, zugreifen sollte.

Diplom-Rechtspflegerin *Dagmar Zorn*, Großbeeren

© Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Die PDF wurde statt Sonderdrucken nur für den persönlichen/privaten Gebrauch des Verfassers erstellt. Die Nutzung auf eigenen/fremden Websites, in Datenbanken oder Onlinediensten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verlags gestattet.